

Der Grundbedarf in der Sozialhilfe

Auftrag der Sozialhilfe in der Schweiz ist es, die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale und berufliche Integration zu gewährleisten. Die materielle Grundsicherung ist Teil dieses Auftrages. Sie umfasst den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung.

Als Wohnkosten übernommen werden der Mietzins, soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt, sowie die im Mietvertrag festgelegten Wohnnebenkosten. Die medizinische Grundversorgung stellt die Sozialhilfe sicher, indem sie die nach Abzug der Prämienverbilligung verbleibenden Prämienkosten sowie Franchisen und Selbstbehalte übernimmt.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt soll eine menschenwürdige Existenz und damit einen minimalen Lebensstandard garantieren. Der Grundbedarf wird in der Regel monatlich ausbezahlt und ist nach der Anzahl Personen im Haushalt abgestuft. Da ein Haushalt mit zwei Personen nicht doppelt so hohe Ausgaben hat wie ein Einpersonenhaushalt, wird der Grundbedarf für Mehrpersonenhaushalte mittels einer Äquivalenzskala berechnet.

Grundbedarf nach Haushaltsgrösse

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf ab 2017 Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt. ab 2017
1 Person	1.00	986.–	986.–
2 Personen	1.53	1'509.–	755.–
3 Personen	1.86	1'834.–	611.–
4 Personen	2.14	2'110.–	528.–
5 Personen	2.42	2'386.–	477.–
pro weitere Person		+ 200.–	

Berechnung des Grundbedarfs

Die Berechnung des Grundbedarfs erfolgt auf den Daten der Haushaltsbudgeterhebung (HABE). Die Daten werden seit Januar 2000 laufend erhoben. Jeden Monat nehmen rund 250 Haushalte an der Erhebung teil. Sie werden nach einem Zufallsverfahren durch das Bundesamt für Statistik ausgewählt. Für die Berechnung des SKOS-Grundbedarfs wird eine klar definierte Vergleichsgruppe unter den 10% einkommensschwächsten Haushalten verwendet. Der Grundbedarf für die Lebenshaltungskosten wird zwar aufgrund des Warenkorb berechnet, ist aber als Pauschalbetrag auszubezahlen. Die unterstützte Person soll sich ihr verfügbares Einkommen selbst einteilen können.

Sanktionen

Die materielle Grundsicherung kann im Rahmen von Sanktionen um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden. Der Grundbedarf darf nur in begründeten Fällen und zeitlich befristet gekürzt werden.

Vergleich mit anderen Existenzminima

Der Betrag des Grundbedarfs liegt unter demjenigen für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV und dem betriebsrechtlichen Existenzminimum.

Ergänzungsleistungen AHV/IV Allgemeiner Lebensbedarf	Betriebsrechtliches Existenzminimum Grundbetrag	Sozialhilfe SKOS Grundbedarf
1'621 CHF	1'200 CHF	986 CHF

Zusammensetzung der Ausgabenpositionen

Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des Grundbedarfs orientieren sich am Konsumverhalten der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushalte. Der *Grundbedarf* für die Lebenshaltungskosten wird zwar aufgrund des Warenkorbs berechnet, ist aber als Pauschalbetrag auszubezahlen. Die unterstützte Person soll sich ihr verfügbares Einkommen selbst einteilen können.

Ausgabenpositionen, die der Grundbedarf decken soll

Variable Ausgaben:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
Bekleidung und Schuhe
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung und Instandhaltung von Kleidern und Wohnung, Kehrgebühren)
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Körperpflege (z.B. Toilettenartikel, Coiffeur)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)

Fixe Ausgaben:

- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Kommunikation (z.B. Telefon, Post)
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)